



**Information über die Testpflicht für Kinder
hier: Durchführung von Corona Selbsttests in der Schule**

Euskirchen, 09.04.2021

Sehr geehrte Eltern,

nach gestriger Information des zuständigen Schulministeriums gilt an den Schulen künftig eine **grundsätzliche Corona-Testpflicht** für Schülerinnen und Schüler.

Damit die Kinder die Schule besuchen dürfen, müssen sie demnach zweimal pro Woche einen Corona-Schnelltest durchgeführt haben, bei denen ein negatives Ergebnis vorgewiesen wird.

Den Grundschulen soll **nach den Osterferien Corona-Selbsttests** zur Verfügung gestellt werden, mit denen eine regelmäßige Testung für die Grundschüler ermöglicht werden soll. Die Schulen sollen mit dem Corona-Selbsttest "Clinitest Rapid Covid-19 Antigen Test" ausgestattet werden. Die Corona-Selbsttests sollen dabei helfen, Infektionen mit dem Corona-Virus frühzeitig zu erkennen und so alle am Schulleben Beteiligten noch besser schützen zu können.

Was können Eltern tun, wenn sie die Teilnahme ihres Kindes an den Selbsttests der Schule nicht wünschen? Für Kinder, die nicht an den Selbsttests in der Schule teilnehmen sollen, ist es alternativ möglich, die negative Testung durch eine Teststelle nachzuweisen (Bürgertest), die höchstens 48 Stunden zurückliegt.

**Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen,
können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.**

Die Schule wird in den kommenden Tagen die Durchführung der Selbsttests vorbereiten. Vor Beginn der Testungen werden wir mit weiteren Hinweisen zum konkreten Ablauf der Testungen vor Ort auf Sie und Ihre Kinder zukommen. Dies ist unser bisheriger Planungsstand bei der Durchführung der Selbsttests:

1. **Ablauf:** Die Selbsttests finden zu Beginn des Unterrichts in den Klassen mit den im Präsenzunterricht anwesenden Schülerinnen und Schülern statt.
2. **Unterstützung durch Lehrkräfte:** Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal werden den Testvorgang beaufsichtigen, sie sollen jedoch keine Hilfestellungen leisten (z.B. Abstriche vornehmen, Teströhrchen befüllen). Die Lehrkräfte kontrollieren das Ergebnis der Testung.
3. **Umgang mit Ergebnissen:** Ein positives Testergebnis ist noch kein positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung, das Ergebnis stellt jedoch einen begründeten Verdachtsfall dar. Bei positiver Testung muss das betroffene Kind unverzüglich isoliert und die Erziehungsberechtigten informiert werden. Das Kind wird dann von der Schule abgeholt. Die Erziehungsberechtigten müssen umgehend Kontakt mit einem Haus- oder Kinderarzt/einer Haus- oder Kinderärztin aufnehmen, um einen Termin für eine PCR-Testung zu vereinbaren. Eine erneute Teilnahme am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test möglich.

Auf der Internetseite des Schulministeriums finden Sie weitere Informationen zum Corona-Selbsttest: <https://www.schulministerium.nrw/selbsttests>. Einen Auszug der Informationen des Ministeriums befinden sich in der anliegenden Tabelle.

Dies zu Ihrer Information. Bitte bleiben Sie gesund

Mit freundlichem Gruß

T. Hecker